

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen dem Kunden und der Cafina AG (nachfolgend Cafina genannt) über den Kauf und über die Wartung von Produkten. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Mit der Bestellung gelten die AGB als vom Kunden akzeptiert. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Cafina schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB gehen allfälligen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

2. Angebote

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Für telefonische Auskünfte wird keine Gewähr übernommen.

Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Masse und Leistungen des Kaufgegenstandes sind als annähernd zu betrachten. Geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen behalten wir uns vor.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag gilt erst mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Cafina als abgeschlossen. Die Übermittlung der Auftragsbestätigung kann per Post, Fax oder Email erfolgen.

4. Bonitätsprüfung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Cafina vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden vornehmen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Cafina zu diesem Zweck Daten über den Kunden einholen kann. Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz wird Rechnung getragen. Cafina behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Konditionen der Bestellung zu ändern, resp. die Bestellung nicht anzunehmen, wenn die Bonitätsprüfung nicht zufriedenstellend ausfällt. Die Beurteilung hierüber liegt im Ermessen von Cafina.

5. Vertragsänderungen

Cafina behält sich Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung vor, welche keine Auswirkungen auf Funktion, Preis und Termin haben. Alle anderen Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Ohne Widerspruch des Kunden innert zehn Arbeitstagen gelten sie als akzeptiert.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

Sofern nichts anderes vereinbart ist, deckt der vereinbarte Preis alle Leistungen ab, welche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Abgegolten sind insbesondere die üblichen Verpackungskosten sowie Spesen und alle öffentlichen Abgaben, welche nicht separat ausgewiesen sind.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, ohne jeden Abzug. Cafina ist berechtigt, bei Überschreiten der Zahlungsfrist, ohne Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen. Bei Zahlungsverzug behält sich Cafina vor, sämtliche Lieferungen und Leistungen unter allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Rechnungen zurückzubehalten.

Teilzahlungen benötigen die vorgängige schriftliche Genehmigung durch Cafina. Zahlungen zur Begleichung älterer Rechnungen werden dem Kunden in der folgenden Reihenfolge angerechnet: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

Cafina behält sich vor, in begründeten Fällen Vorauszahlung zu verlangen, resp. das genehmigte Recht, Teilzahlungen zu leisten, zu widerrufen.

Kommt der Kunde bei vereinbarten Teilzahlungen mit einer Zahlung in Rückstand, ist Cafina (zusätzlich zum Aussetzen der Leistung nach Abschnitt 2 dieser Ziff.) zur sofortigen Einforderung des Gesamtbetrages oder, nach ihrer Wahl ohne zusätzliche Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag und Verlangen von Schadenersatz berechtigt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit dem Gesamtbetrag in Verzug gerät.

7. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist beim Kauf der von den Parteien vereinbarte Lieferort. Mangels einer solchen Vereinbarung ist Erfüllungsort bei Lieferungen ohne Montagearbeiten der Ort der Übergabe der Ware an den Versandbeauftragten; bei Lieferungen mit Montage ist es der Ort der Montage. Beim Wartungsvertrag ist Erfüllungsort der Standort des zu wartenden Objekts. Nutzen und Gefahr gehen mit der Versendung oder mit dem Abschluss der Montage auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung oder Montage geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versand- oder Montagebereitschaft auf den Kunden über.

8. Lieferung

Lieferfristen sind unverbindlich. Cafina informiert den Kunden rechtzeitig über Lieferverzögerungen. Überschreitung des Liefertermins berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Vorbehalten ist das Rücktrittsrecht des Kunden nach Ziff. 10.

Bei Vereinbarung eines festen Liefertermins hat der Kunde im Falle des Verzugs von Cafina eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Bei

Nicht-Lieferung innert der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kann der feste Liefertermin infolge höherer Gewalt (wie Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Streik etc.) nicht eingehalten werden, wird sie angemessen verlängert.

Aufträge werden nach Möglichkeit in einer Lieferung ausgeführt. Cafina bleibt aber zu Teillieferungen berechtigt.

Bevor die Montage durch Cafina erfolgt, sind bauseitige Abklärungen und Installationen, z.B. ordnungsgemässes Verlegen der Wasserleitungen bis zur Maschine (Absperrhahn), der Stromleitung bis zur Maschine (Steckdose) und Einrichtung des Wasserablaufes (Syphon) Sache des Kunden. Hieraus resultierende Kosten gehen zu seinen Lasten. Für die Einhaltung allgemeiner und örtlicher Vorschriften für die bauseitigen Installationsarbeiten durch autorisierte Handwerker (z.B. elektrische Vorschriften) übernimmt Cafina keine Haftung.

Können die bestellten Produkte zum vereinbarten Termin nicht geliefert oder montiert werden und sind die Gründe hierfür vom Kunden zu vertreten (z.B. fehlende bauseitige Installationen), so wird Cafina nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde hat diesfalls 20% des Nettokaufbetrages zu bezahlen. Überdies kann Cafina vom Kunden die Kosten für die Einlagerung sowie Ersatz weiteren Schadens verlangen.

Die von Cafina mitgelieferten Dokumente wie Bedienungsanleitungen, etc. sowie Weisungen von Cafina sind vom Kunden unbedingt zu beachten.

Mit in Zahlung genommenen Gebrauchtgeräten ist nach Weisung von Cafina zu verfahren.

Gebrauchtgeräte werden ohne Kostenfolge für den Kunden entsorgt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche im Eigentum von Cafina. Der Käufer verpflichtet sich, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Cafina erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er Cafina mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im entsprechenden öffentlichen Register vorzunehmen.

Wird der Vertrag vor vollständiger Bezahlung aufgelöst, ist der Kunde auf erste Aufforderung von Cafina zur sofortigen Herausgabe der Kaufsache verpflichtet.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentumsrecht und den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Ohne schriftliche Zustimmung von Cafina ist der Kunde nicht befugt, ein unter Eigentumsvorbehalt stehendes Kaufobjekt weiter zu veräussern.

10. Recht des Kunden zum Rücktritt vom Kaufvertrag gegen Bezahlung

Der Kunde kann von einem bestätigten Kaufvertrag gemäss dieser Ziff. gegen Bezahlung von 20% des Nettokaufbetrages zurücktreten. Dieser Betrag ist selbst dann geschuldet, wenn der Rücktritt vor Lieferung der Kaufsache erfolgt. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes, wobei die bereits geschuldete Bezahlung daran angerechnet wird.

Wird ein Vertrag nach erfolgter Lieferung rückabgewickelt, so ist Cafina zusätzlich zu den 20% des Nettokaufbetrags und neben der ihr sonstigen zustehenden Schadenersatzansprüche berechtigt, für Nutzen und Gebrauch der Produkte folgende Beträge zu fordern:

- 25% des Kaufpreises zuzüglich MwSt. innerhalb des ersten Vierteljahres seit Lieferung,
- 30% des Kaufpreises zuzüglich MwSt. innerhalb des zweiten Vierteljahres seit Lieferung;
- 40% des Kaufpreises zuzüglich MwSt. bis max. einem Jahr seit Lieferung.

Später als ein Jahr seit Lieferung des Kaufgegenstandes ist ein Rücktritt gemäss dieser Ziff. nicht mehr möglich.

11. Garantie (Mängelbehebung und Wartung)

Während eines Jahres seit Gefahrübergang (Garantiefrist) garantiert Cafina die bestimmungsgemässe Funktionsfähigkeit des gelieferten Kaufgegenstandes. Soweit der Kaufgegenstand nicht bestimmungsgemäss funktioniert, stellt dies einen Mangel dar. Diese Garantie bezieht sich auf Mängel, die bereits bei Gefahrübergang bestanden haben sowie auf solche, die erst während der Garantiefrist auftreten. Der Kunde hat Anspruch auf Behebung solcher Mängel durch Cafina oder einen durch diese autorisierten Dritten. Cafina hat das Recht, anstatt die Mängel zu beheben, den Kaufgegenstand durch einen neuen zu ersetzen. Diesfalls läuft die Garantiefrist nicht von neuem.

Der Kunde hat einen aufgetretenen Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung an Cafina zu melden. Cafina ist um eine rasche Behebung des Mangels bemüht. Sie teilt dem Kunden nach der Mängelmeldung mit, wann der Mangel behoben wird. Der Kunde hat an der Mängelbehebung soweit notwendig mitzuwirken (insbesondere hat er Cafina

bzw. einem autorisierten Dritten Zutritt zum Kaufgegenstand während den üblichen Arbeitszeiten zu gewähren). Cafina ist nur zu einer Mangelbehebung auf schweizerischem Territorium verpflichtet. Bei Verzögerungen, die von Cafina zu vertreten sind, hat der Kunde Cafina schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, den Mangel von einem Fachmann beheben zu lassen. Die dadurch vernünftigerweise entstandenen Kosten werden dem Kunden von Cafina ersetzt.

Alle weiteren Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist im Falle von Mängeln nicht berechtigt, noch offene Zahlungen zurückzubehalten.

Folgende Fälle sind von der Garantie nicht gedeckt, und es wird keine Gewähr geleistet für:

- Mängel aufgrund der Nichteinhaltung von Reinigungs-, Betriebs-, Wartungs- und ähnlichen Vorschriften (solche Vorschriften ergeben sich insbesondere aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung);
- Zubehör, welches nicht von Cafina und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden geliefert oder installiert wird (z.B. Abrechnungssystem);
- Mängel aufgrund von Witterungseinflüssen, chemischen, physikalischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, soweit dies nicht auf ein Verschulden von Cafina zurückzuführen ist;
- Bei Verzicht auf den Einsatz von entsprechenden Wasserfiltern, deren Einsatz sich auf Grund der gemessenen Wasserwerte empfiehlt;
- Mängel infolge Einsetzens von Nicht-Originalteilen, fehlerhaften oder nicht von Cafina autorisierten Eingriffen durch den Kunden oder Dritte, unsachgemässe Bedienung, Behandlung und/oder Änderungen am Produkt;
- Andere Mängel, die infolge des Verschuldens des Kunden entstehen oder im Verantwortungsbereich des Kunden liegen;
- Mängel, die nicht unverzüglich gemeldet wurden.

12. Wartungsverträge ausserhalb der Garantie

A. Übersicht

Dieser Abschnitt findet zusätzlich zu den übrigen Ziff. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, wenn der Kunde mit Cafina (oder mit von Cafina autorisierten Dritten) einen Wartungsvertrag abschliesst. Ein solcher Wartungsvertrag kann einerseits über eine einzelne Service-Dienstleistung (Wartung oder Störungsbehebungen, die nicht unter die Garantie nach Ziff. 11 fallen, vgl. B.) und andererseits als separater Wartungsvertrag für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der einjährigen Garantie (vgl. C.) abgeschlossen werden. Für beide Arten des Wartungsvertrags gelten zusätzlich die allgemeinen Bestimmungen unter D.

B. Vertrag über eine einzelne Servicedienstleistung

Verlangt der Kunde eine einzelne Service-Dienstleistung, die nicht unter die Gewährleistung nach Ziff. 11 fällt, so informiert Cafina den Kunden über diesen Umstand und bietet ihm den Abschluss eines Wartungsvertrags an. Ein solcher Wartungsvertrag kommt spätestens mit der Vornahme der verlangten Wartungsdienstleistung zustande. Cafina stellt für die erbrachte Servicedienstleistung nach Aufwand für Arbeit und Material Rechnung (es gelten die bei Wartungsvertragsabschluss geltenden Ansätze von Cafina). Cafina teilt dem Kunden die voraussichtlichen Kosten dieser Wartung im Voraus mit. Cafina behält sich ausdrücklich vor, nur gegen Voraus- oder Barzahlung tätig zu werden, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Kunde den Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann oder wird. Begründete Zweifel bestehen insbesondere, wenn für andere Rechnungen Zahlungsverzug bestand oder immer noch besteht.

C. Separater Wartungsvertrag

Schliesst der Kunde mit Cafina einen separaten Wartungsvertrag ab, so gilt jede Service-Dienstleistung die unter diesem Wartungsvertrag geschuldet ist, mit der im Wartungsvertrag vereinbarten Jahresgebühr als abgegolten. Die vereinbarte Jahresgebühr kann von Cafina unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten auf den Beginn einer neuen jährlichen Verlängerungsperiode angemessen an Erhöhungen von Lohn- und Materialkosten, Steuern, Abgaben etc. angepasst werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Wartungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Beide Parteien sind berechtigt, den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit eingeschriebenem Brief auf das Ende der festen Vertragsdauer oder einer nachfolgenden Verlängerungsperiode zu kündigen. Cafina ist berechtigt, den Wartungsvertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die Produkte durch nicht von Cafina autorisierten Personen repariert oder abgeändert wurden (eine Rückerstattung von bereits erbrachten Leistungen ist diesfalls ausgeschlossen).

Ein solcher Wartungsvertrag deckt nur Störungen oder technische Defekte, die bei bestimmungsgemäsem Gebrauch auftreten, nicht aber Mängel, die unter Ziff. 11 ausgeschlossen sind. Der Kunde hat einen aufgetretenen Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung an Cafina zu melden. Davon abgesehen erfolgen Kontrolle und Unterhalt der Produkte nach dem Ermessen von Cafina.

D. Allgemeine Bestimmungen

Cafina bemüht sich um eine rasche Ausführung der Service-Dienstleistung. Der Kunde hat soweit notwendig mitzuwirken (insbesondere hat er Cafina bzw. einem autorisierten Dritten ungehinderten Zutritt zum Kaufgegenstand während den üblichen Arbeitszeiten zu gewähren). Die Standard-Servicezeit dauert von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 18:00 Uhr (exkl. gesetzliche Feiertage des Kt. Aargau). Behebungen ausserhalb dieser Zeiten sind möglich, werden aber zusätzlich mit einem Aufschlag von 50% auf der Arbeitszeit in Rechnung gestellt, ausser es besteht mit Cafina ein separater Wartungsvertrag gemäss Ziff. 12.C dieser AGB.

Cafina ist nur zu einer Wartung oder Störungsbehebung auf schweizerischem Territorium verpflichtet. Die Service-Dienstleistungen können durch Cafina selber oder beauftragte Dritte erfüllt werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich zu vergewissern, dass allfällige Dritte von Cafina autorisiert wurden.

Austauschteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Cafina über.

Die Gewährleistung von Cafina bei der Service-Erbringung beschränkt sich auf die Störungsbehebung. Für Schaden, insbesondere entgangenen Gewinn, kann Cafina nicht verantwortlich gemacht werden. Der Kunde hat Cafina allfällige Mängel, die als Folge der Service-Dienstleistung auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen und Nachbesserung zu verlangen. Rügt der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich, verwirkt er sein Recht auf Nachbesserung in Bezug auf diesen Mangel.

13. Haftung

Schadenersatz, insbesondere für direkte und indirekte Folgeschäden, ist ausgeschlossen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

14. Abtretung und Verpfändung, Weiterveräusserung der Produkte (Kaufgegenstand bzw. zu wartendes Objekt)

Dem Kunden aus dem Kaufvertrag zustehende Forderungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cafina weder abgetreten noch verpfändet werden. Dasselbe gilt für Serviceleistungen aus dem Wartungsvertrag.

Mit der Weiterveräusserung der Produkte (Abschluss des entsprechenden schuldrechtlichen Vertrags) verliert der Kunde jegliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag bzw. Wartungsvertrag. Cafina behält ihrerseits alle Ansprüche.

Hat Cafina einer Weiterveräusserung der Produkte zugestimmt, so ist der Kunde um den Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrags zwischen Cafina und dem Neuerwerber besorgt. Mit gültigem Abschluss eines solchen Vertrags wird der alte Wartungsvertrag mit dem Kunden aufgehoben.

15. Vertraulichkeit/Geistiges Eigentum

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Alle Immaterialgüterrechte (z.B. Urheberrechte an von Cafina erarbeiteten Programmen) und das mit den Maschinen zusammenhängende Know How stehen ausschliesslich Cafina zu. Der Käufer verpflichtet sich, diese nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden und sie Dritten nur zugänglich zu machen, soweit es für den Gebrauch der Produkte unerlässlich ist.

16. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Der Vertrag (inkl. diese AGB) unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereint. Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Cafina und dem Kunden ist am Sitz von Cafina, wobei Cafina das Recht hat, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.